



## **ENTWURF FÜR DAS VERWALTUNGSEXTERNE VERNEHMLASSUNGSVERFAHREN VOM 19. August 2014**

### **Erläuternder Bericht zur Teilrevision der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung**

DBK AfS

#### **A. Ausgangslage**

Der Regierungsrat erlässt nach § 47 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) die notwendigen Verordnungen. Die Sport-Toto-Verordnung vom 4. Oktober 2005 (BGS 417.16) vollzieht das Sportgesetz vom 29. August 2002 (§§ 10, 11; BGS 417.1). Folgende Gründe veranlassen die Direktion für Bildung und Kultur (DBK), eine Anpassung dieser Verordnung zu beantragen:

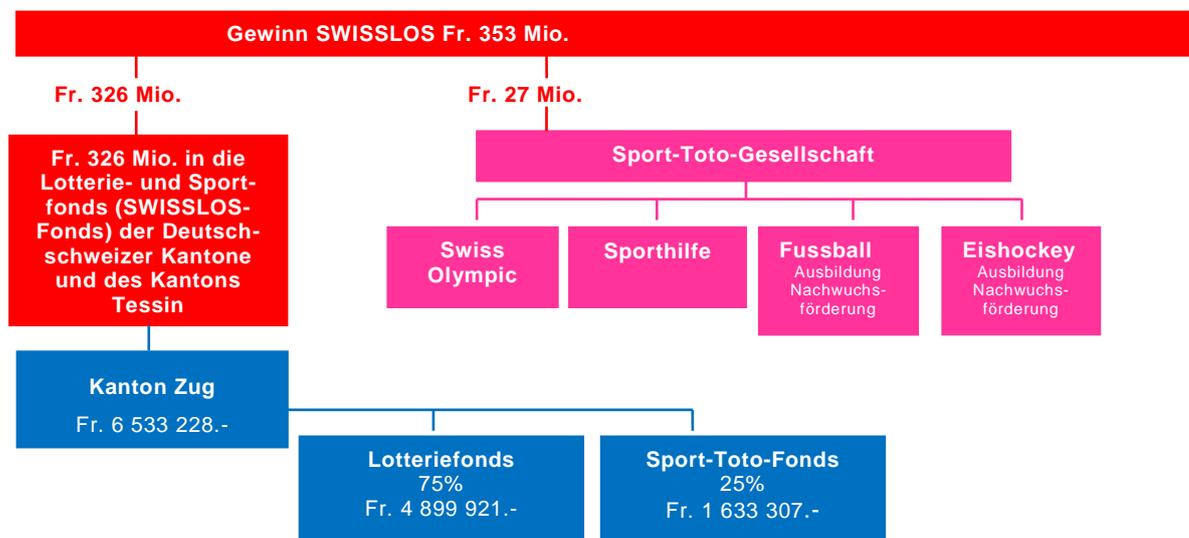
1. Aufträge des Regierungsrates, welche einerseits in dem von der DBK vorgelegten Aussprachepapier zur Sportförderung (Sitzung des Regierungsrates vom 29. November 2011) sowie in der regierungsrätlichen Sitzung vom 22. Januar 2014 anlässlich der Festlegung der neuen Legislaturziele formuliert wurden. Regierungsrat und DBK beabsichtigen durch diese Anpassung der Sport-Toto-Verordnung, Zuger Sportvereine gezielter zu fördern, Zuger Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler sowie in beschränktem Masse auch Zuger Leistungssportlerinnen und Leistungssportler differenzierter zu unterstützen und zu wertschätzen.
2. Formale Anpassungen, da sich der Mittelfluss durch die Fusion von Interkantonaler Landeslotterie und des operativen Bereichs der Sport-Toto-Gesellschaft im Jahre 2003 zu SWISSLOS geändert hat und die Kantone seither keine Beiträge der Sport-Toto-Gesellschaft mehr erhalten. Der Begriff «Toto» ist deshalb zu streichen. Stattdessen werden sämtliche Bezeichnungen des Zuger Sportfonds mit dem Begriff «SWISSLOS» ergänzt. Damit wird dem seit Jahren vorgebrachten Anliegen von SWISSLOS Rechnung getragen, die Herkunft der Gelder soweit wie immer möglich publik zu machen.
3. Ungenauigkeiten und Mängel im Verordnungstext, die zu ungleicher Behandlung von Gesuchen und Beanstandungen von antragstellenden Zuger Sportvereinen, Sportverbänden und Einzelpersonen führten.
4. Anpassung der Ausgabenkompetenz der Direktion für Bildung und Kultur bei Gesuchen im Sport an diejenige im Kulturbereich und dadurch Reduktion der Anzahl der Regierungsratsbeschlüsse und des Administrativaufwands.

Die Sport-Toto-Verordnung ist entsprechend anzupassen.

## Bezeichnung

An Stelle von «Sport-Toto-Verordnung» tritt neu die Bezeichnung «Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds». Der Mittelfluss im Lotterie- und Wettbereich und damit die Herkunft des Anteils des Kantons Zug am Reingewinn von SWISSLOS zeigt folgende Graphik:

Jahresergebnis SWISSLOS 2012:



## B. Die einzelnen Bestimmungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Im Zweckartikel wird keine inhaltliche Änderung vorgenommen; er wird lediglich terminologisch angepasst. Der Begriff «Toto» wird gestrichen und der Begriff «SWISSLOS» der Fondsbezeichnung vorangestellt.

Die beabsichtigte Unterstützung von Wettkampf- und Leistungssportlerinnen und -sportlern aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds muss nicht explizit erwähnt werden, denn sie steht nicht im Widerspruch zu diesem Zweckartikel und zu § 10 des Sportgesetzes (BGS 417.1), welche beide die Förderung des Breitensports verlangen. Praktisch jeder Sportverein und jeder Sportverband bietet seinen Mitgliedern die Chance, an clubinternen Turnieren oder verbandsinternen Wettkämpfen teilzunehmen und mit ihrer Mannschaft in eine nächsthöhere Liga aufzusteigen. Sport hat generell einen Leistungs- und Wettkampfcharakter. Dies gilt sowohl für den meist unter dem Begriff «Breitensport» verstandenen Freizeit-, Schul-, Firmen- und Vereinssport als auch den intensiv betriebenen Spitzen- und Hochleistungssport. Sportlerinnen und Sportler entscheiden sich für den ihnen zusagenden Grad des Leistungssports. Teilnehmende am Engadiner Marathon, Zytturn Triathlon oder Luzerner Stadtlauf sind trotz hohem Trainingsaufwand und oft herausragender Leistung fast ausnahmslos Breitensportler, denn ihr Hochleistungssport ist für sie

kein Beruf und generiert kaum je ein Einkommen. Sogar Olympiamedaillengewinner wie die Zuger Patrick Hürlimann und Marcel Rohner konnten nie von ihren sportlichen Erfolgen leben. Als äusserst wichtige Vorbilder fördern aber auch sie den «Breitensport» nachhaltig. Breite Bevölkerungskreise und vor allem Jugendliche werden durch diese Spitzensportlerinnen und Spitzensportler für den Sport begeistert und trainieren mit hohem zeitlichem und finanziellem Aufwand, um ihren Vorbildern nachzueifern. Nicht zuletzt ist die Schweiz stolz auf die Spitzenresultate und Medaillengewinne z.B. von Sotschi, deren Erfolge erst durch die nachhaltige Unterstützung des Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsports möglich wurde.

## **§ 2 SWISSLOS-Sportfonds-Anteil**

Auch hier wird terminologisch angepasst und statt des Begriffs «Toto» der Begriff «SWISSLOS» der Fondsbezeichnung vorangestellt.

Gleichzeitig wird die Reihenfolge der beitragsberechtigten Objekte entsprechend der nachfolgenden Paragraphen angepasst.

Inhaltlich ändert sich die Aufteilung des jährlichen SWISSLOS-Sportfonds-Anteils. Statt je 50 % werden neu 60 % und damit rund 163 000 Franken mehr in Form von Jahresbeiträgen an die ca. 230 Zuger Sportvereine und die etwa 30 kantonalen und regionalen Verbände ausbezahlt. Diese Verschiebung zu Gunsten der Jahresbeiträge um 10 % ermöglicht eine zielgerichtetere Förderung der in der bisherigen Sport-Toto-Verordnung in § 5 mittels Pauschalbeiträgen unterstützten «allgemeinen Verbands- und Vereinsarbeit». Einerseits wird die Vernetzung zwischen Verbänden und Vereinen gefördert und andererseits werden die aktiven Vereine und Verbände, welche gezielte und qualitativ hochstehende Nachwuchsförderung betreiben, mit zusätzlich rund 97 000 Franken unterstützt. Eine intensive Zusammenarbeit der Verbände mit ihren Vereinen wird deshalb honoriert, weil sie wichtige Synergien schafft, den Aufwand des einzelnen Vereins reduzieren hilft und den Sporttreibenden das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus erleichtert.

Zu Gunsten von höheren Jahresbeiträgen wird der jährlich aus dem SWISSLOS-Sportfonds für Sportaktivitäten, Sportmaterial und Sportinfrastruktur zur Verfügung stehende Anteil von bisher 50 % auf 40 % reduziert. Die Anzahl der Gesuche für Beiträge an die Durchführung von Sportaktivitäten, den Erwerb von Sportmaterial und den Bau von Sportinfrastruktur wird jedoch im bisherigen Umfang erwartet. Zusätzlich ist in §§ 6a, 6b und 6c eine Unterstützung und Ehrung von herausragenden Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern im Umfang von bis zu 90 000 Franken geplant. Für den Bau, die Erweiterung oder Renovation von Sportinfrastrukturen der Sportvereine sollen im Einzelfall höhere Beiträge gewährt werden können. Durch all diese Massnahmen wird sich der SWISSLOS-Sportfonds von heute rund drei Millionen um jährlich etwa 330 000 Franken reduzieren. Dies jedoch nur, sofern der dem Kanton Zug überwiesene Anteil am Reingewinn von SWISSLOS (im 2012 waren es über sechseinhalb Millionen) nicht – wie infolge der demografischen Entwicklung erwartet – zunimmt, sondern konstant bleibt.

Durch detaillierte, vom Regierungsrat verabschiedete und auf der Homepage des kantonalen Sportamtes transparent kommunizierte Richtlinien werden die Kriterien für die Ausrichtung der Jahresbeiträge sowie der Beiträge für Sportaktivitäten und Sportinfrastruktur geregelt.

Für Gesuche betreffend die Anschaffung von Sportmaterial genügen die Bestimmungen der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung. Das Festlegen von detaillierten Richtlinien «Sportmaterial»

kann geprüft werden, sobald auch in diesem Bereich ein grösserer Regelungsbedarf sinnvoll würde.

### **§ 3 SWISSLOS-Sportfonds**

Auch hier wird terminologisch angepasst und statt des Begriffs «Toto» der Begriff «SWISSLOS» der Fondsbezeichnung vorangestellt. Ansonsten bleibt Absatz 1 unverändert.

Neu erlässt durch Absatz 2 der Regierungsrat mittels Regierungsratsbeschluss für den Vollzug von einzelnen Bereichen Richtlinien, worin die Kriterien und die Höhe der einzelnen Beiträge festgelegt werden. Diese Richtlinien basieren auf den bisherigen, aus langjähriger Erfahrung und den Empfehlungen der Sportkommission entstandenen Bemessungskriterien und werden auf der Homepage des Sportamtes publiziert.

Ebenfalls neu wird in Absatz 3 vorgesehen, dass das Amt für Sport den SWISSLOS-Sportfonds verwaltet, die Gesuche prüft und dem Bildungsdirektor – bei Beiträgen über 20 000 Franken dem Regierungsrat – Antrag auf Auszahlung der aufgrund der Verordnung und der Richtlinien festgelegten Beiträge stellt.

Absatz 4 folgt dem Öffentlichkeitsprinzip, indem das Amt für Sport beauftragt wird, die gesprochenen Beiträge regelmässig auf seiner Homepage zu veröffentlichen. Damit werden die seit 2005 bereits faktisch umgesetzten Usancen offen kommuniziert und auf Verordnungsebene geregelt.

### **§ 4 Beitragsberechtigung**

Absatz 1 wird ergänzt. Buchstabe a enthält die bisherigen Beitragsberechtigten. Der Satzteil «, die in der Regel von Swiss Olympic anerkannt sind» wird gestrichen, da kleine oder neue Sportarten, welche nicht über einen nationalen Verband verfügen oder deren Verband nicht Mitglied von Swiss Olympic ist (zum Beispiel der Schweizerische Verband katholischer Turnerinnen), aufgrund von § 4 Abs. 2 dennoch mit SWISSLOS-Sportfonds-Beiträgen gefördert werden können. Buchstabe b ist ein Kernpunkt der angestrebten Teilrevision, indem ermöglicht wird, dass - genau wie dies im Kulturbereich seit langem mit grossem Erfolg gehandhabt wird - auch erfolgreiche und mit einer Swiss Olympic Card ausgezeichnete Sportlerinnen und Sportler mit Wohnsitz im Kanton Zug als Einzelpersonen Beiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds beantragen können. Dies insbesondere, um herausragende sportliche Erfolge zu honorieren (§ 6a Ehrungen) sowie um Beiträge an die sportspezifische Aus- und Weiterbildung von Vereinskadern und Elitesportlerinnen und -sportlern sowie deren Wettkampfteilnahme leisten zu können (§§ 6b, 6c).

In § 4 Absatz 1 Buchstabe d wird neu die gesetzliche Grundlage für SWISSLOS-Sportfonds-Beiträge an kantonale Amtsstellen präzisiert. Sportprojekte wie die Teilnahme des Kantons Zug als Gastkanton am Luzerner Stadtlauf 2014 oder die Durchführung der Schweizerischen Schülermeisterschaften 2007, welche im Interesse des Kantons Zug sind und der Breitensportförderung dienen, wurden – wie auch ähnliche Anlässe im kulturellen Bereich – schon bis anhin durch Gelder aus dem SWISSLOS-Beitrag für den Kanton Zug ermöglicht. Mittels Regierungsratsbeschluss wurden sowohl diese Beiträge als auch zum Beispiel die Übernahme der Kosten für die neu eingeführte jährliche Ehrung herausragender sportlicher Leistungen (Zuger Sportnacht) geregelt. Die explizite Erwähnung dieser Praxis dient dem Öffentlichkeitsprinzip und der

transparenten Kommunikation.

Absatz 2 wird ergänzt, indem neu auch an Einzelpersonen unter den in den Richtlinien «Sportaktivitäten» klar geregelten Voraussetzungen Beiträge gewährt werden können.

Absatz 3 hält fest, dass auf Beiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds kein Rechtsanspruch besteht.

## **2. Jahresbeiträge**

### **§ 5 Jahresbeiträge**

Die Jahresbeiträge werden wie bis anhin in einen Pauschalbeitrag (Absatz 1) und einen Beitrag pro Vereinsmitglied (Absatz 2) aufgeteilt. Ebenfalls beibehalten wird das Prinzip, dass die Sportvereine für ihre Juniorinnen und Junioren mindestens viermal höhere Beiträge erhalten als für die über 20-jährigen Vereinsmitglieder (§ 5 Absatz 2).

Verbände erhalten nicht mehr einen Pauschalbeitrag von 750 Franken, sondern werden gemäss ihrem effektiven Aufwand unterstützt und erhalten pro betreuten Zuger Sportverein je 200 Franken. Zusätzlich werden regionale Sportverbände, welche für ambitionierte und talentierte Zuger Jugendliche optimale Trainingsvoraussetzungen bieten, für die aufwändige Führung eines Stützpunktes oder Leistungszentrums mit 20 % der für ihre Zuger Talente anfallenden Bruttoausgaben (Mieten/Infrastrukturen, Trainer, Administration) entgolten. Aufgrund der heutigen Anzahl Zuger Nachwuchssportlerinnen und -sportler entspricht dies zusätzlichen Beiträgen an kantonale und regionale Sportverbände von rund 35 000 Franken pro Jahr.

Ebenso sollen die Anstrengungen der Zuger Sportvereine zur gezielten Förderung ihrer leistungswilligen Nachwuchssportlerinnen und -sportler unterstützt werden. Ihre Aufbauleistung, womit sie ihren Nachwuchstalente, beziehungsweise Inhaberinnen und Inhabern einer Swiss Olympic Talent Card, das Erreichen eines hohen Leistungsniveaus und den Übertritt in ein regionales oder nationales Kader ermöglichen, können – gemäss heutigem Stand der Zuger Swiss Olympic Card Inhaberinnen und Inhaber – mit rund 47 000 Franken unterstützt werden.

Ein regelmässiges gemeinsames Training mit Kadermitgliedern, der Know-how Transfer und die Vorbildwirkung der im eigenen Verein grossgewordenen Erfolgssportler, zum Beispiel der 31 Elite Card-, vier Bronze Card- oder zwei Silber Card-Trägerinnen und Trägern motiviert alle Vereinsmitglieder. Dies soll deshalb gefördert und mit – gemäss aktuellen Zahlen – zusätzlich rund 15 000 Franken für den Stammverein honoriert werden. Damit erübrigt sich auch die Festlegung der bisher unter § 5 Absatz 1 Buchstabe a bis d der bisherigen Sport-Toto-Verordnung aufgelisteten Frankenbeträge. Diese werden durch die Richtlinien «Jahresbeiträge» ersetzt.

Diese Richtlinien kommunizieren erstmals auch die bewährte Usanz, Pauschalbeiträge an Stelle von pro-Kopf-Beiträgen für speziell zusammengesetzte Zuger Vereine zu vereinbaren. Zum Teil sehr mitgliederstarke Vereine, die zahlreiche Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug haben oder deren Mitglieder ihre Vereinsmitgliedschaft primär zur Nutzung von Infrastrukturen des Vereins (Berghütten, Loipen etc.) und für das Betreiben ihres ausserhalb der Angebote des Vereins betriebenen Individualsports abschliessen, würden unverhältnismässig hohe Jahresbeiträge beanspruchen. Auch berechtigten Personen, die aufgrund der Teilnahme an einem einzelnen Kurs «automatisch» Mitglieder des anbietenden Vereins werden, nicht zu einem pro-Kopf-Jahresbeitrag. Die Mehrausgaben bei den Jahresbeiträgen werden durch die Erhöhung von 50 % auf 60 % aufgefangen. Dank dieser Erhöhung bleibt aber auch der aufgrund der

Anzahl Mitglieder errechnete Beitrag (§ 5 Absatz 2 der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung) auf mindestens dem bisherigen Niveau. Vereine ohne Kaderathletinnen und -athleten können auch weiterhin ihren SWISSLOS-Sportfonds-Jahresbeitrag in mindestens dem bisherigen Umfang fest in ihr Budget einkalkulieren.

### **3. Beiträge für Sportaktivitäten**

Die Bezeichnung dieses Abschnitts wird geändert. Statt «Sportanlässe» wie bisher bezeichnet «Sportaktivitäten» die Gesamtheit der bisher erwähnten Sportanlässe plus die Ehrungen, die Aus- und Weiterbildung sowie die Sportanlässe von kantonaler Bedeutung. Im Rahmen einer Aufwertung der Unterstützung für Sportvereine und der Wertschätzung von sportlichen Höchstleistungen bezweckt dieser Kernpunkt der beantragten Teilrevision der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung, diesen Bereich adäquat fördern zu können.

#### **§ 6 Anlässe**

In § 6 wechselt die Bezeichnung «Voraussetzungen» auf «Anlässe».

In Absatz 1 werden die bisher einzeln aufgezählten Begriffe «Sportwettkämpfe, Aktionen und Kurse» unter der Bezeichnung «Anlässe» zusammengefasst. Die «Jugendlager» werden neu ebenfalls in § 6 (statt wie in der bisherigen Sport-Toto-Verordnung in § 7 Absatz 2) als beitragsberechtigter bezeichnet.

Buchstabe b in Absatz 1 wird ergänzt durch den Begriff «Wettkampfbetrieb». Nur Wettkämpfe, Sportanlässe oder Turniere, die ausserhalb des regulären Vereinsprogramms angeboten werden und die primär Nicht-Vereinsmitglieder für eine sportliche Betätigung animieren sollen, sind für SWISSLOS-Sportfonds-Beiträge berechtigt. Der reguläre Trainings- und Wettkampfbetrieb eines Sportvereins wird nach wie vor über den Jahresbeitrag unterstützt.

Neu werden in § 6 Absatz 3 die bisher unter § 9 als «Ausnahmen» aufgeführten Ausschlusskriterien aufgelistet. Jedoch wird das vormals unter § 9 Buchstabe a festgehaltene Ausschlusskriterium «für Entschädigungen und Besoldungen, welche auf einer festen Anstellung beruhen» ersatzlos gestrichen. Die meisten Verbände, aber auch viele Sportvereine müssen mangels qualifizierter, ausschliesslich ehrenamtlich tätiger Trainerinnen und Trainer ihren Leitenden eine Besoldung entrichten, die über eine Spesenentschädigung hinausgeht. Da diese Teilzeitangestellten ein Recht auf Sozialleistungen und eine Berufsunfallversicherung haben, müssen sie – wenn meist auch nur mit einem kleinen Pensum – fest angestellt werden. Zudem ist eine Kontrolle, ob Helfer an einem Sportanlass rein ehrenamtlich oder gegen ein geringes Entgelt tätig sind, für das Sportamt nicht möglich.

Neu werden jedoch Sportaktivitäten, welche der Ethik-Charta von Swiss Olympic widersprechen, von SWISSLOS-Sportfonds-Beiträgen ausgeschlossen.

#### **§ 6a Ehrungen**

Der Regierungsrat beauftragte in seiner Sitzung vom 22. Januar 2014 die DBK, im Rahmen der Anpassung der Sport-Toto-Verordnung einen Sportpreis für herausragende Resultate im Sport zu beantragen (Ziffer 2.3 des Regierungsratsbeschlusses vom 25. August 2009). Einmal jährlich werden Zugerinnen und Zuger, welche im vergangenen Jahr einen Schweizermeistertitel erran-

gen oder an einer Europa- beziehungsweise Weltmeisterschaft einen Podestplatz gewannen, durch die Direktion für Bildung und Kultur zu einer abendlichen Anerkennungsfeier eingeladen. Anlässlich dieser Feier wird eine Sportlerin, ein Sportler, oder eine Zuger Sportmannschaft zur «Zuger Sportlerin», zum «Zuger Sportler» oder zur «Zuger Sportmannschaft des Jahres» gewählt und ihr, ihm oder ihnen wird der Sportpreis im Wert von 3000 Franken übergeben. Die kantonale Sportkommission empfiehlt dem Regierungsrat Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Sportpreis zu nominieren sind. Verliehen wird der Sportpreis gemäss Absatz 2 durch den Regierungsrat. Die Kosten für diese vom Sportamt organisierte Anerkennungsfeier gehen zu Lasten des SWISSLOS-Sportfonds.

### **§ 6b Aus- und Weiterbildungen**

Diesbezüglich bisher inaktivere Vereine sollen motiviert werden ihre Kader, insbesondere ihre Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter oder Kampfrichterinnen und Kampfrichter aus- und regelmässig weiterzubilden. Dies erhöht die Qualität und Attraktivität der Sportangebote. Die meist ehrenamtliche Arbeit der Vorstandsmitglieder, welche wichtige Leitungsfunktionen im Verein übernehmen, soll durch Beiträge an Ausbildungen im Vereinsmanagement unterstützt werden. Beiträge aus dem SWISSLOS-Sportfonds sind jedoch nur möglich für Ausbildungen, welche nicht bereits durch den Bund, den Kanton oder den Verband mitfinanziert werden. Unter ebenfalls restriktiven Bemessungskriterien soll in den Richtlinien «Sportaktivitäten» einzelnen, durch eine Swiss Olympic Card ausgezeichneten Leistungssportlerinnen und -sportlern ein Beitrag an ihre sportspezifische Ausbildung gewährt werden können. Damit wird die im Sportgesetz unter § 5 Absatz 2 Buchstabe b festgelegte Unterstützung an die ungedeckten Kosten der beruflichen Ausbildung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern ergänzt. Die zu Lasten des SWISSLOS-Sportfonds geplante Unterstützung an Vereine oder Verbände wird auf 6000 Franken, diejenige für Einzelathletinnen und -athleten auf jährlich 3000 Franken limitiert. Diese Richtlinien verhindern Doppelfinanzierungen. Für diese Aus- und Weiterbildungen werden Kosten von maximal 40 000 Franken pro Jahr erwartet.

### **§ 6c Wettkampfteilnahme**

Die in der bisherigen Sport-Toto-Verordnung unter § 6 Absatz 3 festgelegte Unterstützung für zugerische Sportvereine und -verbände wird wie bisher bei 10 000 Franken belassen. Neu können unter relativ restriktiven Voraussetzungen auch Swiss Olympic Card-Trägerinnen und -Träger für ihre Teilnahme an internationalen Wettkämpfen Beiträge von jährlich maximal 3000 Franken aus dem SWISSLOS-Sportfonds beantragen. Aufgrund der in Frage kommenden Sportvereine, Athletinnen und Athleten wird mit zusätzlichen Ausgaben von jährlich rund 20 000 Franken gerechnet.

### **§ 7 Bemessungskriterien**

Dieser Paragraf wird aufgehoben. Die bisher in § 7 festgelegten Bemessungskriterien sind neu in den Richtlinien «Sportaktivitäten» enthalten. Darin werden sie mit der Möglichkeit eines leicht höheren Beitrags ergänzt, falls der Sportanlass die Kriterien von ecosport für eine nachhaltige und umweltgerechte Durchführung erfüllt (unter anderem ÖV, Abfallbewirtschaftung). Beibehalten werden die seit Jahren unter dem Begriff «Cool&Clean» bewährten Beiträge an faires und suchtmittelfreies Sporttreiben. Neu werden sie in den Richtlinien «Sportaktivitäten» explizit er-

wähnt. Damit wird die Information aller Gesuchstellenden verbessert und dem Öffentlichkeitsprinzip Folge geleistet.

### **§ 8 Richtwerte**

Dieser Paragraph wird aufgehoben. Die bisher unter § 8 Absatz 1 Buchstabe a bis d und Absatz 3 festgelegten Richtwerte haben sich nicht bewährt. Allzu oft musste der Regierungsrat Ausnahmen beschliessen, um den effektiven Anliegen der Sportvereine Rechnung tragen und der Bedeutung des Sportanlasses gerecht werden zu können. In den letzten zwölf Jahren wurden diese Richtwerte insgesamt 120-mal zum Wohle der Sportvereine mittels Regierungsratsbeschlüssen überschritten. Sie werden deshalb ersatzlos gestrichen. Insbesondere soll der Regierungsrat für Grossanlässe eigene Bemessungskriterien festlegen können und nicht an die Richtwerte gebunden sein.

Die bisher unter § 8 Absatz 2 der Sport-Toto-Verordnung geregelten Jugendlager werden neu im Rahmen der Richtlinien «Sportaktivitäten» geregelt. Die Ansprüche der Eltern an eine professionelle Betreuung ihrer Kinder und die Kosten für die Unterbringung in geeigneten Sportanlagen sind gestiegen. Die Trainingslager der Sportvereine für ihre jugendlichen Mitglieder sind deshalb teurer geworden. Um den Elternbeitrag auch für weniger begüterte Familien zu ermöglichen, wird der Beitrag aus dem SWISSLOS-Sportfonds leicht erhöht. Gleichzeitig wird die Minimaldauer eines Lagers auf drei Tage festgelegt und damit derjenigen von Jugend und Sport angepasst. Dadurch werden die Jugendlager der zugerischen Sportvereine mit durchschnittlich 30 % höheren Beiträgen unterstützt.

Der Begriff «Jugendkurse» wird gestrichen, denn er provozierte Gesuche für Sportangebote, welche Bestandteil des regulären Vereinsbetriebes sind und damit bereits über die Jahresbeiträge unterstützt werden.

Die bisher unter § 8 Absatz 3 geregelte Unterstützungsmöglichkeit für die Teilnahme von Zuger Sportvereinen an nationalen und internationalen Meisterschaften wird neu in § 6c geregelt.

### **§ 9 Ausnahmen**

Der ganze Paragraph wird gestrichen. Die Ausschlusskriterien werden neu unter § 6 Absatz 3 geregelt, da sie ausschliesslich für den § 6 «Anlässe» und nicht auch für §§ 6a, 6b und 6c gelten.

## **4. Beiträge für Sportmaterial**

### **§ 10 Buchstabe c Voraussetzungen**

Es wird kein Minimalbeitrag mehr festgelegt, denn dieser hat in der Praxis zu einer Benachteiligung einiger Vereine geführt. Sportvereine mit kleiner Mitgliederzahl und Sportarten wie Turnen, Gymnastik oder Ballsportarten, welche das Sportmaterial der gemeindeeigenen Turnhallen benützen, benötigen nur sehr wenig zusätzliches vereinseigenes Sportmaterial.

### **§ 11 Ausnahmen**

Die Änderung von § 11 ist nur eine terminologische, indem auf die nicht abschliessende Auflistung von Beispielen verzichtet wird.

## **5. Beiträge für Sportinfrastruktur**

### **§ 12 Absatz 1 und 2 Voraussetzungen**

Absatz 1 wurde ergänzt durch: «...und Sportbauten, sowie von Gebäuden, Anlagen und Behältnissen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen». Diese Ergänzung ist sinnvoll, da seit jeher aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds auch Clubhäuser mit ihren Theorie- und Garderoberäumen, Speaker- oder Beleuchtungsanlagen, elektronische Trefferanzeigen, Kisten und Kästen für das Versorgen und Transportieren des Sportmaterials unterstützt wurden. Im Sinne einer transparenten Kommunikation wird diese Gepflogenheit nun präzisiert.

### **§ 13 Maximalbeitrag**

Der bisher mögliche Maximalbeitrag von 50 000 Franken erwies sich für die wenigen wirklich grossen Infrastrukturprojekte der Sportvereine als massiv zu niedrig. Dies führte dazu, dass Gesamtprojekte unterteilt und für die einzelnen, zeitlich etwas gestaffelten Teilprojekte je ein Gesuch eingereicht wurde. Sowohl für die Vereine als auch für das Sportamt erhöhte dies den Administrativaufwand beträchtlich. Deshalb werden die bisher unter Buchstabe a und b aufgeführten Beitragssätze nicht mehr festgelegt.

Das kantonale Sportamt schätzt, dass eine derartige Vergrösserung des SWISSLOS-Sportfonds-Maximalbeitrages für die in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedürfnisse der Sportvereine kaum zu einer Explosion von Gesuchen führen wird. Die meisten Sportanlagen dienen auch dem Schulbetrieb und werden daher durch die Standortgemeinde finanziert. Absatz 2 limitiert das Risiko zusätzlich, denn ein Verein kann innerhalb von fünf Jahren für die Gesamtheit seiner Infrastrukturvorhaben sowie derjenigen seiner Abteilungen oder Sektionen mit maximal 250 000 Franken aus Mitteln des SWISSLOS-Sportfonds unterstützt werden. Zusätzlich stellen die gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft gesetzten Richtlinien «Sportinfrastrukturen» hohe Anforderungen an Gesuchstellende, welche einen SWISSLOS-Sportfonds-Beitrag von über 20 000 Franken auslösen möchten.

Andererseits beabsichtigt der Regierungsrat auch mit dieser vorgeschlagenen Anpassung, die Reserven des SWISSLOS-Sportfonds von heute rund drei Millionen mittelfristig zu reduzieren und sie zu Gunsten der sporttreibenden Zuger Bevölkerung zu investieren.

### **§ 14 Buchstabe d und e Ausnahmen**

Buchstabe d «Anlagen und Anlagenteile, welche ausserhalb des Kantons Zug erstellt wurden» wird ersatzlos gestrichen. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist es richtig, auch Infrastrukturvorhaben von Vereinen zu unterstützen, die aufgrund der topografischen Verhältnisse ihre Sportart gar nicht im Kanton Zug ausüben können. Dies betrifft vor allem die Zuger Ski- und Snowboardvereine mit ihren Schneesportangeboten.

Unter Buchstabe d werden neu auch die Betriebskosten einer Anlage, insbesondere Aufwendungen für Heizung, Kühlung, Reinigung, Miete, Lagerung, Elektrisches und Wasser von der Möglichkeit einer Unterstützung durch SWISSLOS-Sportfonds-Gelder ausgeschlossen. Beiträge an die Betriebskosten wie auch die unter dem neuen Buchstaben e ausgeschlossenen Kosten für einen Landkauf würden die Ressourcen des SWISSLOS-Sportfonds übersteigen.

## **6. Verfahren**

### **§ 15 Zuständigkeit**

Die Kompetenz der DBK für die Gewährung von Beiträgen aus dem SWISSLOS-Sportfonds soll auf 20 000 Franken pro Gesuch erhöht werden. Die vorliegende Verordnung über den SWISSLOS-Sportfonds regelt bedeutend mehr Einzelfälle und erlaubt eine viel gezieltere Sportförderung als die bisherige Sport-Toto-Verordnung. Obwohl die gleichzeitig in Kraft tretenden Richtlinien den Normierungsgrad erhöhen, wird die Gewährung von Beiträgen an Einzelpersonen und die Ausbildung von Vereinskadern den Aufwand vergrössern. Um die zunehmende Menge der Beitragsgesuche mit gleichbleibendem Personalaufwand bewältigen zu können, plant das Amt für Sport standardisierte Antragsformulare zu veröffentlichen und die amtsinterne Bearbeitung der Gesuche neu zu regeln. Durch eine Erhöhung der Beitragskompetenz der DBK könnte der Aufwand sinnvoll reduziert und die Menge der zu erstellenden Regierungsratsbeschlüsse fast halbiert werden. Im Bereich Kultur, in welchem Gesuche zu Lasten des Lotteriefonds gewährt werden, hat sich die Ausgabenkompetenz der DBK von 20 000 Franken pro Gesuch seit langem bewährt.

### **§ 17 Sportaktivitäten**

Die Bezeichnung des Paragraphen wird von «Sportanlässe» zu «Sportaktivitäten» geändert und damit der Bezeichnung von Abschnitt 3 angepasst. Absatz 1 legt neu auch fest, dass Gesuche für Jugendlager, Jubiläen, Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen sowie die Teilnahme an Kursen zur Aus- und Weiterbildung von Kadern zwingend vor deren Durchführung mit den erforderlichen Beilagen auf den entsprechenden, vom Vereinsvorstand unterschriebenen Formularen dem Amt für Sport einzureichen sind.

Die neu unterstützungsberechtigte Ausbildung von Swiss Olympic Card-Trägerinnen und -Trägern kann erst nach erfolgter Ausbildung und unter Beilage der Zahlungsbelege einmal jährlich und bis spätestens Ende Februar des Folgejahres durch den Verbands- oder Vereinsvorstand dem Amt für Sport eingereicht werden. Damit wird auch hier der Administrativaufwand möglichst klein gehalten, Doppelfinanzierungen ausgeschlossen und die Kommunikation zwischen Verband / Verein und seinen Spitzenathletinnen oder -athleten sichergestellt.

Die auf der Homepage des Sportamtes publizierten Richtlinien «Sportaktivitäten» regeln im Detail die Modalitäten und erleichtern die Abklärung der Beitragsberechtigung sowohl für die Gesuchstellenden als auch die Bewilligungsinstanzen. In der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung kann daher auf die Auflistung der für die Gesuchseinreichung erforderlichen Angaben verzichtet werden.

### **§ 19 Absatz 3 Sportinfrastruktur**

Absatz 1 und 2 der bisherigen Verordnung bleiben unverändert. Neu müssen gemäss Absatz 3 weitere Voraussetzungen erfüllt sein, damit Beiträge an Sportinfrastrukturvorhaben entrichtet werden können. Zwar erhöht sich damit der Aufwand bei der Gesuchseinreichung, aber es reduziert sich der Aufwand der Bewilligungsinstanzen, Abklärungen zu machen und nachträglich Unterlagen einzufordern. Absatz 3 Buchstabe a ermöglicht es den Vereinen, das Fachwissen des Sportamtes zu nutzen. Zudem kann das Sportamt mit seiner Kenntnis der Bedürfnisse anderer Sportvereine und der kantonalen Schulen Sportinfrastrukturen propagieren, welche Synergien ermöglichen und Mehrfachnutzungen begünstigen. Absatz 3 Buchstabe b erleichtert

den gesuchstellenden Sportvereinen die Budgetierung und langfristige Planung. Die Richtlinien unterscheiden zwischen kleinen Infrastrukturvorhaben, für welche nur die Vorgaben der SWISSLOS-Sportfonds-Verordnung gelten und solchen, welche einen SWISSLOS-Sportfonds-Beitrag von über 20 000 Franken auslösen. Für diese Gesuche müssen sämtliche auf den Richtlinien «Sportinfrastrukturen» aufgeführten Beilagen eingereicht werden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Änderung der Sport-Toto-Verordnung soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten, weshalb auch die vorliegenden Änderungen sowie die Richtlinien zu den Jahresbeiträgen, zu Sportaktivitäten und Sportinfrastruktur auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft treten sollen.

### **C Finanzielle Auswirkungen**

Durch die im Bericht unter § 2 aufgelisteten Massnahmen wird sich der SWISSLOS-Sportfonds von heute rund drei Millionen um jährlich etwa 330 000 Franken reduzieren. Dies jedoch nur, sofern der dem Kanton Zug überwiesene Anteil am Reingewinn von SWISSLOS (im 2012 und im 2013 waren es über sechseinhalb Millionen) nicht – wie infolge der demografischen Entwicklung erwartet – zunimmt, sondern konstant bleibt. Diese Entwicklung des Fondsbestandes ist eines der Kernanliegen dieser Teilrevision. Es ist weder sinnvoll noch für die Zuger Bevölkerung nachvollziehbar, wenn Millionenbeträge aus Lotteriemitteln "gehörtet" statt den dazu berechtigten Akteuren im Sport zur sinnvollen Verwendung weitergegeben werden.

Die Erhöhung der Jahresbeiträge stellt den Sportvereinen und -verbänden jährlich rund 163 000 Franken mehr für ihre allgemeine Vereins- und Verbandsarbeit zur Verfügung. Dank den in §§ 6b und 6c geplanten Neuerungen wird der Nachwuchs und Leistungssport mit jährlich rund 65 000 Franken unterstützt. Für Sportveranstaltungen inklusive Trainingslager und Cool&Clean wurden seit Jahren durchschnittlich 400 000 Franken aufgewendet. Mit der unter § 6a beantragten Wertschätzung besonders erfolgreicher Vereine, Athletinnen und Athleten erhöht sich der prognostizierte Beitrag an Sportanlässe, Lager und Cool&Clean um knapp 150 000 Franken auf total 547 000 Franken. Die Gesuche für Beiträge an Sportmaterial bleiben voraussichtlich konstant auf jährlich 220 000 Franken. § 13 Abs. 2 beschränkt den Beitrag für Infrastrukturvorhaben eines Vereins inklusive all seiner Abteilungen oder Sektionen auf 250 000 Franken innerhalb von fünf Jahren. Deshalb erwartet das Amt für Sport keine wesentliche Zunahme der Gesuche für die Errichtung, Erweiterung, den Ausbau sowie die Sanierung von Sportbauten, Gebäuden, Anlagen und Behältnissen, die dem Sport dienen. Die dafür prognostizierten 150 000 Franken entsprechen im Mehrjahresdurchschnitt den Voraussetzungen im Kanton Zug und dürften die Bedürfnisse der Zuger Sportvereine befriedigen können.